

Stiftungssatzung der Treuhandstiftung

(gemeinnützig)

Beitragen statt Wegnehmen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Treuhandstiftung trägt den Namen ‚Beitragen statt Wegnehmen‘ und wird in Form einer nicht rechtfähigen Stiftung errichtet.
- (2) Ihr Sitz ist Berlin und das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Treuhänderische Verwaltung und Vertretung

Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung von

Bildungswege e.V. Richardstr. 99 in 12043 Berlin

vertreten durch seinen Vorstand

Sie wird von diesem gerichtlich und außergerichtlich, sowie im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Bildung.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Konzeptionierung, Planung und Durchführung von kostenlosen Bildungsveranstaltungen, Vorträgen, kulturellen Veranstaltungen, Workshops und vergleichbaren Aktivitäten
 - Organisation und Ausrichtung von Treffen, Zusammenkünften, Symposien, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen, die der Begegnung, dem Verständnis und dem Austausch zwischen Menschen mit verschiedenen kulturellen und sozialen Hintergründen dienen.
 - Unentgeltliche Beratung und Begleitung von sowie die Beteiligung an Vorhaben, in denen mit Selbstorganisation, Selbsthilfe, gleichberechtigtem Handeln und durch Eigeninitiative versucht wird die Satzungszwecke selbstlos und gesellschaftlich kenntlich zu realisieren
 - die Erstellung und kostenlose Verbreitung von geeigneten Medien und Materialien zur Vertiefung und Anregung von gesellschaftlicher Diskursen über die Satzungszwecke in Abs. 2.
 - die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gemäß den Bestimmungen des § 58 AO zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke an andere Organisationen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts
 - die Kooperation und Zusammenarbeit mit nichtkommerziellen, internationalen und als gemeinnützig anerkannten Partnerorganisationen, um die steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen zu können

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus der Gründungsurkunde ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet, das ab 01. September 2015 zur Verfügung steht. Das gestiftete Vermögen und alle daraus hervorgehende Erträge sind getrennt von jeglichem anderen Vermögen vom Treuhänder Bildungswege e.V. zu verwalten. Ein entsprechender Treuhandvertrag ist bei Errichtung abzuschließen.

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die als Zustiftungen oder Spenden bestimmt sind.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist, nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen, in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen.
- (4) Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind die in der Präambel genannten Ziele der Stiftung einzuhalten. Darüber hinaus sind Vermögenswerte bei Betrieben, Körperschaften, Institutionen, in den Immobilienerwerb oder bei Instituten u.ä. ausschließlich anzulegen bzw. als Darlehn auszugeben, sofern sie nachweislich und unmittelbar soziale, kulturelle, umweltschonende oder nachhaltige Ziele und in erster Linie keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Ist dies – besonders unter Berücksichtigung der üblichen Sicherheitsgewährleistungen – im Einzelfall nicht möglich, so ist es zulässig verfügbare Vermögensteile bei regionalen oder ethisch ausgerichteten Geldinstituten vorübergehend und festverzinslich anzulegen. Das Erwerben von Zertifikaten, Fondsanteilen, Aktien oder ähnlichen Finanzprodukten mit einer Wertbindung an Devisen-, Aktien- oder vergleichbaren Kursermittlungen ist dabei dauerhaft ausgeschlossen.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen und aus Drittmitteln anderer Körperschaften oder öffentlicher Einrichtungen, sofern sie nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Im Rahmen der zulässigen Bestimmungen der AO kann die Stiftung ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage, zur Wert- oder Substanzerhaltung, als Inflationsausgleich und gemäß § 62 AO zur Satzungserfüllung zuführen oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7 Versorgung des Stifters

Die Stiftungsmittel können dazu verwendet werden, um in angemessener Weise zum Lebensunterhalt des Stifters und seiner Familie beizutragen. Dem Stifter bzw. seinen Familienangehörigen stehen dafür jährlich bis zu 1/3 aller Vermögenserträge und Einkommen der Stiftung zu und maximal in Höhe der in § 58 AO dafür festgesetzte Beträge. Die Inanspruchnahme erklärt der Stifter gegenüber dem Treuhänder jeweils bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr.

§ 8 Aufgaben und Entscheidungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und wird in seiner Erstbesetzung vom Stifter auf unbestimmte Zeit berufen. Bei Abberufung, Rücktritt oder Tod eines Mitglieds bestimmen die verbliebenen Mitglieder einstimmig über eine/n Nachfolger und bei Bedarf auch über eine personelle Ergänzung.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt einstimmig über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (3) Der Stiftungsrat wird mindestens einmal jährlich vom Treuhänder einberufen, ist in jedem Fall beschlussfähig, trifft seine Entscheidungen einstimmig und verfasst ein Beschlussprotokoll. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Beschlüsse über Änderung des Satzungszweckes, der Satzung, oder zur Auflösung der Stiftung bedarf es der vollzähligen Anwesenheit des Stiftungsrates. Sie bedürfen der Zustimmung des Treuhänders und des Stifters im Erlebensfall.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen und wenn es für die Erreichung der Stiftungszwecke zweckmäßig erscheint, kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung als rechts-

fähige Stiftung beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.

- (2) Ändern sich gesellschaftliche, steuerliche oder rechtliche Verhältnisse, so dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erreicht werden kann oder nicht mehr möglich erscheint, so können Stiftungsrat und Treuhänder gemeinsam einen neuen Zweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein, muss vom Finanzamt gemäß der AO anerkannt werden und muss sich inhaltlich im Rahmen der Präambel bewegen.

§ 10 Wechsel des Treuhänders

- (1) Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung durch einen anderen Treuhänder oder als selbstständige Stiftung beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters dafür erforderlich.
- (2) Der Stifter kann einen Wechsel des Treuhänders verlangen, sofern dabei die Bestimmungen des Treuhandvertrages eingehalten werden.

§ 11 Auflösung

- (2) Treuhänder und Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung nach den Vorschriften § 7 Abs. 4 der Satzung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zwecks Förderung der Bildung oder Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

§ 12 Stellung des zuständigen Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Das gilt auch für alle Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen.

§ 13 Schiedsvereinbarung

Der Stifter, der Stiftungsrat und der Treuhänder vereinbaren, bei unlösbaren Konflikten ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß der Zivilen Prozessordnung (ZPO) durchzuführen. Auf den üblichen Rechtsweg wird ausdrücklich und in soweit verzichtet. Ein entsprechender Schiedsvertrag kann vom Stiftungsrat und dem Treuhänder gemeinsam beschlossen werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Errichtung der Stiftung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Stiftung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Berlin, 24. Juli 2015